## **Rechtstipp**

## Der Klügere gibt nicht immer nach

n einem intensiv geführten Verfahren, das schlussendlich vor dem Schweizer Bundesverwaltungsgericht endete, hat in einem sozialversicherungsrechtlichen Verfahren das Bundesverwaltungsgericht die ablehnende Verfügung der Invalidenversicherungsstelle für Versicherte im Ausland aufgehoben. Die IV-Stelle muss das gesamte Verfahren neu führen und neue Gutachten einholen. Es wurde dem Grunde nach klargestellt, dass Invalidität, die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit ist und Invalidität eine Folge von Geburtsgebrechen, Krankheiten oder Unfall sein kann. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent besteht Anspruch auf eine Viertels-Rente, bei mindestens 50 Prozent auf eine halbe Rente, bei mindestens 60 Prozent auf eine Dreiviertels-Rente und bei mindestens 70 Prozent auf eine ganze Rente. Anlass zu einer soge-



RECHTSANWALT, LIECHTENSTEIN / ÖSTERREICH

nannten Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuspruch der ersten Rente. In gegenständlichen Verfahren hat der sogenannte regionale ärztliche Dienst der üblicherweise mit der Begutachtung beauftragt wird, zu wenig genau recherchiert und ist auf die Beschwerden des Patienten nicht ordnungsgemäss eingegangen.

www.anwaltspartner.com